

Unbundling – Gestaltungsmodelle und Handlungsoptionen für Stadtwerke und EVU

Matthias Appel, Carsten E. Beisheim, Helmut Edelmann und Roland Kaufmann, Düsseldorf, Hamburg und Stuttgart

Unbundling wird die deutsche leitungsgebundene Energieversorgung in einem Maße verändern, das heute noch nicht absehbar ist. Denn betroffen ist jedes vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (EVU) – sei es auch noch so klein. Viele EVU sehen zur Zeit Unbundling noch als notwendiges Übel und weniger als Chance zum Wandel an. Auch wenn der Grad der Betroffenheit unterschiedlich ist, jedes EVU muss sich heute mit dem Thema Unbundling proaktiv auseinandersetzen, um nicht in Zukunft „böse Überraschungen“ zu erleben. Gestaltungsmodelle zum Organisatorischen Unbundling gibt es dabei viele – eine Patentlösung jedoch nicht. Das optimale Gestaltungsmodell eines EVU ist vor allem abhängig von der spezifischen Ausgangssituation und der jeweiligen unternehmerischen Zielsetzung. Daher ist Unbundling eine gesamtunternehmerische Aufgabe, bei der strategische, rechtliche, steuerliche, organisatorische, personelle und IT-Aspekte sowie Fragen der Rechnungslegung ganzheitlich zu beantworten sind.

Mit dem Inkrafttreten der sog. Beschleunigungsrichtlinien auf EU-Ebene sind auf die Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen (EVU) verschärfte Anforderungen hinsichtlich der Entflechtung („Unbundling“) ihres Netzes bzw. Netzbetriebs zugekommen. Vorgesehen ist bei vertikal integrierten Unternehmen eine weitgehende Trennung des Übertragungs- und Verteilernetzbetriebs von den übrigen Energieversorgungsbereichen, insbesonde-

Unbundling geht Unternehmen jeder Größe an. Nach einem kurzen Überblick darüber, was in diesem Zusammenhang wann von wem zu tun ist, werden grundsätzliche Gestaltungsmodelle – Sparten, Tochter und Schwester- sowie Holdinglösungen – nach Eignung abgeklopft. Unbundling als gesamtunternehmerische Aufgabe umfasst aber auch Steuerfragen, Rechnungswesen und IT-Aspekte, die der Artikel umfassend berücksichtigt.

M. Appel, Ernst & Young AG, Stuttgart; Dr. H. Edelmann, Ernst & Young AG, Hamburg; R. Kaufmann, Ernst & Young AG, Stuttgart; www.ey.com

Dr. C. E. Beisheim, EY Law Luther Menold, Düsseldorf www.eylaw.com/de



Die Hürde Unbundling erfolgreich zu überwinden ist eine gesamtunternehmerische Aufgabe; ein Patentrezept gibt es dafür nicht
Bild: Mauritius/Lehn

re von der Elektrizitätserzeugung bzw. der Gasgewinnung und dem Vertrieb.

Nach der Vorlage eines Referentenentwurfes zur Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG-E) im Februar dieses Jahres zeichnet sich (erwartungsgemäß) ab, dass sich die Umsetzung der Entflechtungsvorschriften der Beschleunigungsrichtlinien in das deutsche Recht auch sprachlich eng an die

Richtlinien anlehnen wird und daher die Auslegung und praktische Handhabung der einschlägigen Normen der Praxis überlassen bleibt. Da der abschließende Wortlaut des neugefaßten EnWG derzeit noch nicht feststeht, nehmen die nachfolgenden Ausführungen im Wesentlichen Bezug auf die Beschleunigungsrichtlinien. Schließlich gibt ein recht umstrittener, inzwischen jedoch überarbeiteter sog. Auslegungsvermerk

	Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber	Verteilernetzbetreiber größer 100 000 Kunden	Verteilernetzbetreiber kleiner 100 000 Kunden
Legal	Ab 1.7.2004	Ab 1.7.2007	Nein*
Management	Ab 1.7.2004	Ab 1.7.2004	Nein*
Buchhalterisch	Ab 1.7.2004	Ab 1.7.2004	Ab 1.7.2004
Informatorisch	Ab 1.7.2004	Ab 1.7.2004	Ab 1.7.2004

* Es sei denn, die sog. Konzernklausel greift

Bild 1: Fristen zur Umsetzung der EU-Beschleunigungsrichtlinien

(„Interpreting Notes“) der EU-Kommission vom 16. Januar 2004 wichtige Hinweise, welche mittel- und langfristigen Ziele die EU mit den Beschleunigungsrichtlinien verfolgen. Hierauf sollten sich die deutschen EVU frühzeitig einstellen, um nicht plötzlich von der Entwicklung überrollt zu werden.

Was ist wann von wem zu tun?

Bild 1 gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Arten des Unbundling und den jeweiligen Zeitpunkt, bis zu dem die Mitgliedstaaten die Regelungen der Beschleunigungsrichtlinien in nationales Recht umzusetzen haben. Die Richtlinien fordern von den EVU generell eine (gegenüber dem bisherigen Recht modifizierte) buchhalterische und informatorische Entflechtung und für einen Teil der EVU zudem ein Management (organisatorisches oder auch operationelles) Unbundling ihrer Netzbetreiber.

Allerdings erlauben die Richtlinien den EU Mitgliedstaaten, auf der Grundlage einer sog. de minimis-Regelung die Verteilernetzbetreiber mit weniger als 100 000 angeschlossenen Kunden vom Legal und Management Unbundling auszunehmen [1]. Maßgeblich für die Berechnung der Kundenzahl sind dabei die gesamten Kunden einer ganzen Unternehmensgruppe. Eine solche liegt gemäß der in den Richtlinien normierten Definition des Begriffs „vertikal integrierte EVU“ in Verbindung mit der europäischen Fusionskontrollverordnung (FKVO) stets dann vor, wenn ein EVU, das zwar für sich genommen weniger als 100 000 Kunden beliefert, von einem anderen EVU kontrolliert wird (sog. Konzernklausel). In solchen Fällen kommt es zu einer Zusammenrechnung der jeweiligen Kundenzahl [2].

Grundsätzliche Gestaltungsmodelle

Trifft ein EVU die Verpflichtung, seinen Elektrizitäts- und/oder Gasnetzbe-

trieb auch organisatorisch und (ggf. später) gesellschaftsrechtlich entflechten zu müssen – oder entscheidet sich das EVU, einen solchen Weg proaktiv zu beschreiten – steht eine Vielzahl von Gestaltungsmodellen zur Verfügung. Vier „Grundmodelle“ werden im Folgenden vorgestellt. Hervorzuheben ist dabei, dass es für das Organisatorische und das Legal Unbundling kein Patentrezept geben kann, vielmehr ist für jedes EVU in Abhängigkeit von der jeweiligen Ausgangssituation und den gesetzten Zielen zu entscheiden, wie eine optimale Umsetzung zu erfolgen hat.

Spartenmodell

Der geringste Aufwand zur Erfüllung eines Organisatorischen Unbundling entsteht für ein EVU durch die Bildung eines Profit-Centers „Netz“ unter Beibehaltung möglichst vieler Prozesse und der derzeitigen Aufbauorganisation. Eine derartige „Minimallösung“ zur organisatorischen Umsetzung des Unbundling mündet in ein Spartenmodell entlang der Wertschöpfungskette mit einem eigenständigen Netzbereich (s. Bild 2). Dieses Modell kommt insbesondere für Verteilernetzbetreiber in Betracht, die nicht unter die de minimis-Regelung fallen und daher die ab 1. Juli 2004 geltenden Anforderungen zum Management Unbundling erfüllen müssen; es stellt somit einen Zwischenschritt zum später notwendigen Legal Unbundling dar.

Zentralfunktionen wie Controlling, Unternehmensentwicklung (soweit vorhanden), Personal oder Juristische Dienste können i. d. R. relativ unproblematisch aus einem gemeinsamen Bereich für das Netz und den Vertrieb erbracht werden. Schwieriger wird die Frage nach der Ausgestaltung bestimmter (Service-)Funktionen vor dem Hintergrund des Informatorischen Unbundling. Kritisch sind dabei insbesondere die folgenden Prozesse:

- Vertrieb und Akquise,
- Vertragsdatenmanagement,
- Mess- und Zählwesen,



Bild 2: Spartenmodell

- Energiedatenmanagement,
- Kundenbetreuung/Call Center,
- Abrechnung.

Bei allen genannten Prozessen wird u. U. auf „wettbewerbsrelevante“ Informationen des Netzbetreibers zurückgegriffen. Das Unternehmen muss sicherstellen, dass diese Informationen dem eigenen Vertrieb nur in derselben Weise zur Verfügung gestellt werden wie einem dritten Energielieferanten.

Eine wesentliche Forderung des Organisatorischen Unbundling betrifft die „Unabhängigkeit“ des Netzbetreibers. Im Rahmen der EU-Beschleunigungsrichtlinien sind Mindestanforderungen formuliert worden, die als sog. „ABCD“-Kriterien diskutiert werden [3]. Die konkrete Ausgestaltung dieser Kriterien ist gerade wegen der Formulierungen des Referentenentwurfs zur Neufassung des EnWG noch umstritten. Allerdings gibt auch hier der Auslegungsvermerk der EU-Kommission wichtige Hinweise für die praktische Umsetzung, wobei sich abzeichnet, dass insbesondere an die Unabhängigkeit des oberen und mittleren Management des Netzbetreibers strenge Anforderungen gestellt werden.

Tochter- und Schwestermodelle

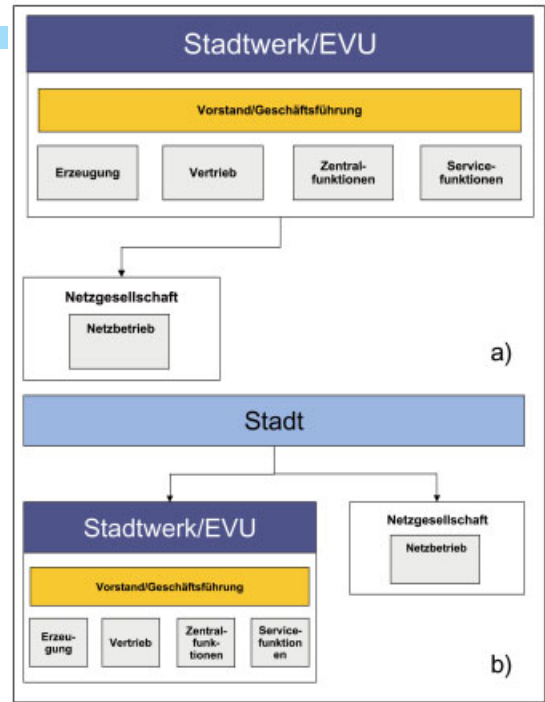
Ist der Netzbetrieb rechtlich zu entflechten, steht das EVU vor verschiedenen Alternativen hinsichtlich des „Wie“ der Umsetzung. Das EVU kann den Netzbetrieb bspw. an eine Tochter- oder Schwesergesellschaft verpachten. Ferner kann es den Netzbetrieb – mit oder ohne Eigentum an den Netzanlagen – auf eine Tochter- oder Schwesergesellschaft (dauerhaft) übertragen (Bild 3). Die Übertragung kann durch Kaufvertrag, im Wege einer Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz (Abspaltung oder Ausgliederung) oder durch eine isolierte Sach(kapital)einbringung erfolgen.

In der Praxis wird zudem diskutiert, nicht den Netzbetrieb aus dem EVU herauszulösen, sondern andere (z. B. den Vertrieb) oder alle anderen (energiewirtschaftlichen) Tätigkeiten des EVU z. B.

auf eine Tochtergesellschaft des zukünftigen Netzbetreibers (des bisherigen EVU) zu übertragen („umgekehrtes Unbundling“). Nicht zuletzt auf der Grundlage des Auslegungsvermerks der EU-Kommission bestehen allerdings erhebliche Bedenken, ob eine solche Variante nicht die Unbundling-Vorgaben faktisch unterläuft. Insbesondere wird bezweifelt, dass solche Netzbetreiber und ihre Leitungspersonen (in jedem Fall also die Vorstände/Geschäftsführer) tatsächlich unabhängig von den Interessen der auf eine Tochtergesellschaft übertragenen Wettbewerbsbereiche Vertrieb und Erzeugung handeln werden [4].

Die Vorschriften der Richtlinien zum Legal Unbundling verlangen – nur – die rechtliche Verselbständigung der Netzbetreiber [5]. Damit obliegt es den EVU, die Rechtsform des Netzbetreibers zu wählen. Sie können also den Netzbetrieb mit oder ohne die Netzanlagen in eine Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, KGaA) oder Personenhandels-gesellschaft (OHG, KG, GmbH & Co. KG/OHG) übertragen. Folgt man der reinen Lehre des Legal Unbundling, erfüllt die Aktiengesellschaft sicherlich am besten die Anforderungen der Richtlinien in Bezug auf die Unabhängigkeit des Netzbetreibers. Dies kann aber – bei Stadtwerken – auf kommunalrechtliche Vorbehalte stoßen. Wird daher z. B. die Rechtsform der GmbH gewählt, ist es erforderlich, in die Satzung diverse Sonderregelungen aufzunehmen, um die Unabhängigkeit des Netzbetreibers und insbesondere seines Management zu gewährleisten. Stichworte sind hier u. a. das Weisungsrecht der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung sowie das gesetzlich vorgesehene Recht der Gesellschafter, die Geschäftsführer jederzeit abberufen zu können; insoweit sind zweifellos Satzungsbeschränkungen erforderlich.

Bild 3: Zwei Alternativen der Entflechtung: a) Tochtermodell b) Schwestermodell



Tochtermodell mit verschiedenen Gesellschafter-EVU

Größere EVU nutzen verstärkt das Thema Organisatorisches Unbundling, um notwendig gewordene Veränderungen insbesondere in den IT-Systemen, den Geschäftsprozessen oder der Organisationsstruktur voranzutreiben. Auch die Suche und die Einbindung von Kooperationspartnern gewinnt in diesem Zusammenhang noch einmal an Dynamik. So ist die Gründung gemeinsamer Gesellschaften für „Shared Services“ (z. B. Billing, Call Center, IT-Services) oder zukünftig gerade auch den Netzbereich eine interessante Option für viele Stadtwerke, sich einerseits den Anforderungen der kommenden Jahre zu stellen und andererseits den Vorschriften des Organisatorischen Unbundling genüge zu leisten (Bild 4).

Holdingmodell

Als weiteres Modell, das i. d. R. jedoch nur für „größere“ EVU in Frage

kommt, bietet sich das Holdingmodell an. Erzeugung (soweit vorhanden), Netz und Vertrieb agieren als (mehr oder weniger) eigenständige Unternehmen am Markt, die von einer Holding strategisch geführt werden (Bild 5). Servicefunktionen wie Abrechnung, Buchhaltung, Billing, IT usw. können ebenfalls in einer gemeinsamen Shared Services Center (SSC)-Gesellschaft gebündelt werden, die selbständig am Markt auch für Dritte Dienstleistungen erbringt. Alternativ können diese Funktionen auch in den einzelnen Gesellschaften oder zentral in der Holding angesiedelt werden, wobei letztere Variante im Fall gemeinsam genutzter Dienstleistungen, „falls sie erlaubt sind“, im Auslegungsvermerk der EU-Kommission favorisiert wird.

Durch dieses Modell lassen sich die Synergien zwischen der Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung weiterhin im Sinne eines Querverbundes – jedenfalls teilweise – nutzen.

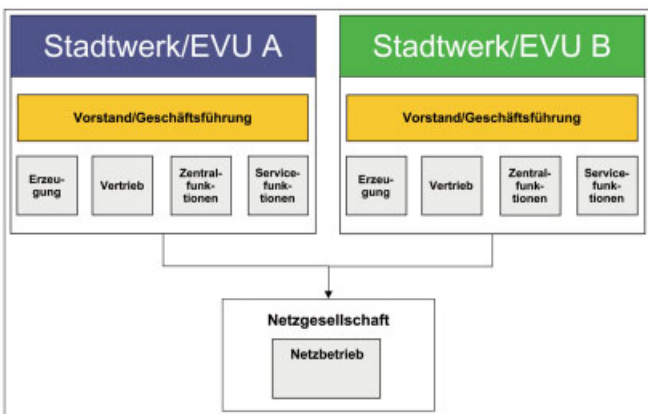


Bild 4: Tochtermodell mit gemeinsamer Netzgesellschaft

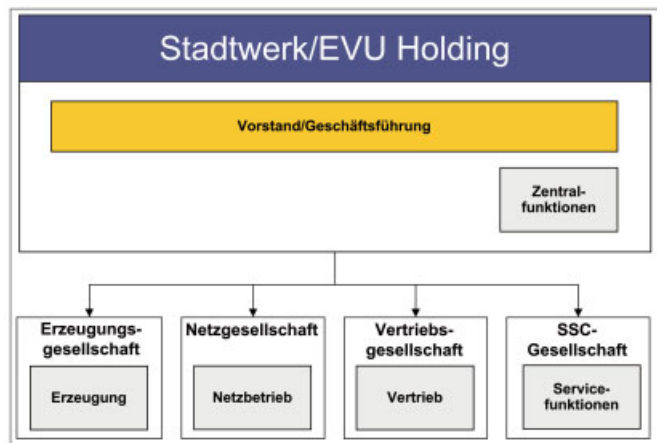


Bild 5: Holdingmodell

Steuroptimierung beim Unbundling

Allen oben beschriebenen Modellen ist gemeinsam, dass bereits im Planungsstadium steuerliche Parameter zu beachten sind, und zwar sowohl bei der Etablierung der entflochtenen Struktur als auch im Hinblick auf die zukünftige laufende Besteuerung. Das Steuerrecht kann Einfluss haben auf die Entscheidung der Übertragung des Eigentums am Netz oder der bloßen Nutzungsüberlassung sowie auf die Wahl der Rechtsform der Netzgesellschaft. Im Zusammenhang hiermit steht auch die Frage von Art und Umfang einer möglichen Übertragung von anderen Wirtschaftsgütern.

Verpachtungsmodell

Die Umsetzung des Verpachtungsmodells bedeutet, dass das Eigentum am Netz beim Mutterunternehmen verbleibt, der Netzbetrieb und der Netzegebrauch werden dagegen der Netzgesellschaft im Wege eines Netz-Betriebspachtvertrages bzw. Netz-Anlagenpachtvertrages dauerhaft zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Laufzeit des Pachtvertrages ist zu beachten, dass die Finanzverwaltung den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums annimmt, wenn der Pachtvertrag 90 % der Restnutzungsdauer des Netzes überschreitet.

Sofern die Netzgesellschaft die Rechtsform einer Personengesellschaft hat, stellen die Pachtentgelte Sonderbetriebseinnahmen dar, die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Mutterunternehmens sind Sonderbetriebsausgaben, so dass sie gewerbesteuerlich auf Ebene der Netzgesellschaft erfasst werden. Unabhängig von der Rechtsform der Netzgesellschaft erlaubt das Pachtmodell, die bisherige Ergebnisstruktur der Muttergesellschaft aufrecht zu erhalten, ebenso einen evtl. vorhandenen steuerlichen Querverbund. Dies gilt bei der Netzgesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft allerdings nur für die Körperschaftsteuer.

Da lediglich die Nutzungsmöglichkeit am Netz auf die Netzgesellschaft übertragen wird, stellt sich die Frage nach einer Aufdeckung von stillen Reserven grundsätzlich nicht [6].

Übertragung des Netzes

Sofern die Netzgesellschaft eine Kapitalgesellschaft ist, muss für die

Übertragung des Netzes die Teilbetriebseigenschaft erfüllt sein, um die Steuerneutralität zu gewährleisten. Bislang besteht keine einschlägige Rechtsprechung dazu, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen das Netz einen Teilbetrieb darstellt. Da indessen das Netz durch die Öffnung der Versorgungsmärkte zunehmend an Bedeutung gewonnen und eine eigene Ertragskraft entwickelt hat, kann unseres Erachtens davon ausgegangen werden, dass die Teilbetriebseigenschaft des Netzes zu bejahen ist bzw. dargestellt werden kann [7].

Eine Ergebnisverrechnung ist nur im Wege eines Gewinnabführungsvertrages möglich. Ein solcher kollidiert jedenfalls dann nicht mit der Forderung nach organisatorischer Unabhängigkeit, wenn gewährleistet ist, dass der Netzgesellschaft trotz der Verpflichtung zur Gewinnabführung ein finanzieller Spielraum verbleibt. Grundsätzliche Probleme könnten aber aus der Tendenz des Gesetzgebers erwachsen, Sparten- oder Sparten-ähnliche Gesellschaften die Qualifikation als Organisationsgesellschaft zu versagen (so zumindest nach den ursprünglichen Plänen zum Steuervergünstigungsabbaugesetz) [8].

Ist die Netzgesellschaft eine Personengesellschaft, reicht für die Bejahung der Teilbetriebseigenschaft aus, wenn zurückbehaltene Vermögensgegenstände zur Nutzung überlassen werden. § 6 Abs. 5 EStG wahrt die Steuerneutralität auch bei der Überführung von Einzelwirtschaftsgütern. Der Preis für diese Erleichterungen ist, dass eine Veräußerung oder Entnahme innerhalb von drei Jahren zum Ansatz des Teilwertes führt, ebenso wie eine Kooperation innerhalb von sieben Jahren nur unter Aufdeckung der anteiligen stillen Reserven möglich ist. Ein steuerfreier Verkauf der Anteile an der Netzgesellschaft scheidet von vornherein aus.

Die verschiedenen Gestaltungsaspekte zeigen, dass bereits im Planungsstadium steuerlichen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden muss. Da wie angedeutet im deutschen Steuerrecht keine Rechtsformneutralität besteht, gilt es, flexible Gestaltungen zu finden, die den Anforderungen, die an das entflochtene Unternehmen gestellt werden, entsprechen, ohne jedoch für die Zukunft gebunden zu sein. Eine hohe Flexibilität empfiehlt sich, da nicht klar ist, ob die nunmehr in den EU-Richtlinien verankerten Maßnahmen der gesetzgeberische Schlusspunkt in

dem Bestreben nach der Schaffung eines funktionierenden Wettbewerbes sind [9].

Rechnungswesen

Für EVU der allgemeinen Versorgung gilt derzeit nach § 9 (2) S. 1 EnWG das Gebot zur Führung getrennter Konten für die Aktivitäten Erzeugung, Übertragung und Verteilung, sowie für die Aktivitäten außerhalb der Elektrizitätsversorgung [10]. Nach § 9 (2) S. 2 EnWG ist für jede Aktivität und die zusammengefassten Aktivitäten außerhalb des Elektrizitätsbereichs eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung in den Anhang des Jahresabschlusses aufzunehmen. Daraus ergibt sich für die betroffenen Unternehmen eine Aufnahme der Aktivitätenabschlüsse in die externe Rechnungslegung mit allen Folgen für die Publizität der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse. Nach § 10 (3) des ungestimmten EnWG-E haben nun die EVU in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für die Bereiche Elektrizitätsübertragung, Elektrizitätsverteilung, Gasfernleitung, Gasverteilung, Gasspeicherung sowie für den Betrieb von LNG-Anlagen zu führen. Unklar ist zum jetzigen Zeitpunkt, ob diese Konten progressiv unter Zuordnung aller Geschäftsvorfälle zur jeweiligen Tätigkeit zu führen sind, oder ob eine retrograde Zuordnung, etwa im Rahmen der Abschlusserstellung, ausreichend ist. Eine progressive Zuordnung würde zu einer ganz erheblichen zusätzlichen Belastung der EVU führen. Entgegen der verbreiteten Meinung, die rechnungsmäßige Entflechtung sei gegenüber den bisherigen Vorschriften der ersten Richtlinien nahezu unverändert geblieben ergibt sich damit für die betroffenen EVU zum Teil ein großer Handlungsbedarf.

Eine sog. Bagatellegrenze, wie sie etwa in der de minimis-Regelung für EVU mit weniger als 100 000 Kunden für das Legal Unbundling (s. § 7 (6) EnWG-E) vorgesehen ist, kommt beim buchhalterischen Unbundling nicht zum Tragen. Somit sind die neuen Vorschriften von allen EVU größenunabhängig anzuwenden.

In den Richtlinien und im EnWG-E wird der Begriff „interne Rechnungslegung“ bzw. interne Buchführung“ verwendet. Grundsätzlich ist die interne Rechnungslegung Teil des betrieblichen Rechnungswesens der Unternehmung. Sie dient der Steuerung und Leitung des

Unternehmens und soll die Geschäftsleitung unterstützen, die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Aus der Gesetzesbegründung zu § 10 (2) EnWG-E ergibt sich jedoch, dass die Tätigkeitsabschlüsse, die die Unternehmen für den Netzbereich intern aufstellen müssen, im Interesse der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit den selben Anforderungen des Handelsgesetzbuches genügen müssen, wie wenn sie in den externen Jahresabschluss einzustellen wären. Willkürliche Methodenwechsel und nicht verursachungsgerechte Schließungen sind nicht zulässig. Eine Überleitungsrechnung zwischen internem Ergebnis und handelsrechtlichem Jahresergebnis wird im EnWG-E nicht gefordert.

Der Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften und erstreckt sich nach derzeitigem Gesetzesstand auch auf die Angaben gem. § 9 Abs. 4 EnWG. Die Prüfung der Aktivitätsabschlüsse ist somit Bestandteil der Jahresabschlussprüfung.

Da die Darstellung der rechnungsmäßigen Entflechtung zukünftig nur noch in der internen Rechnungslegung vorgesehen ist, stellt sich die Frage, ob sich die Prüfungspflicht auch hierauf erstreckt. Nach Art. 19 Abs. 4 der Elt-Richtlinie bzw. Art. 17 Abs. 4 der Gas-Richtlinie hätte dann der Abschlussprüfer lediglich zu prüfen, ob die Kriterien der jeweiligen Absätze 3 der vorgenannten Vorschriften eingehalten wurden, d. h. ob eine ordnungsgemäße Entflechtung vorgenommen wurde und ob die getroffenen Regelungen ausreichend erläutert wurden. Es ist vom Abschlussprüfer eine Einschätzung abzugeben, ob sich auf Grund etwaiger Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk ergeben.

§ 10 (4) EnWG-E stellt nunmehr klar, dass die Prüfung des Jahresabschlusses auch die Prüfung zur Einhaltung der Pflicht zur internen Rechnungslegung, also zur Führung getrennter Konten für die jeweiligen Tätigkeiten, beinhaltet. Zusätzlich wird gefordert, dass der Abschlussprüfer die Wertansätze und die sachgerechte Zuordnung der Konten überprüft [11].

Eine für den Abschlussprüfer durch das EnWG-E eingeführte neue Pflicht ergibt sich aus § 10 (5) EnWG-E. Danach soll der Abschlussprüfer im Zuge einer

effizienten Verfahrensabwicklung verpflichtet werden, Jahresabschluss, Vermerk sowie Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen des Netzbereichs an die Bundesregulierungsbehörde zu senden. Insbesondere unter dem Blickwinkel der Verschwiegenheitspflicht des Wirtschaftsprüfers gemäß § 323 (1) HGB ist zu fragen, ob dies eine Aufgabe des Abschlussprüfers sein kann, oder ob diese nicht vielmehr den jeweils zuständigen Gremien der Unternehmen zu übertragen wäre.

Bis zum 1. Juli 2004 muss der nationale Gesetzgeber Vorschriften über das rechnungsmäßige Unbundling erlassen. Hieraus werden sich Konsequenzen für alle EVU ergeben. Erleichterungen zur bisherigen Regelung könnten darin liegen, dass eine Veröffentlichung dieser Rechnung nicht mehr im handelsrechtlichen Jahresabschluss zu erfolgen hat. Verschärfungen werden dadurch eintreten, dass die de minimis-Regelung nicht für das rechnungsmäßige Unbundling anzuwenden ist. Darüber hinaus wird Mehraufwand dadurch entstehen, dass die zum Unbundling verpflichteten Unternehmen auch die Gasaktivitäten zwingend zu separieren haben.

Diese Entflechtung des Rechnungswesens kann allerdings zu einer Optimierung der Unternehmenssteuerung genutzt werden. Bei vielen EVU besteht ein erheblicher Handlungsbedarf bei der Optimierung ihres Controlling. Gerade in diesem Zusammenhang bietet das Unbundling die Chance, erhöhte Transparenz und damit bessere Steuerungsmöglichkeiten zu schaffen.

IT-Systeme

Gerade das Informatische Unbundling bereitet vielen (kleineren) EVU großes „Kopferbrechen“. Denn häufig werden heutzutage von ein und derselben Person Aufgaben für den Netzbereich und für den Vertriebsbereich erledigt, bei denen auch der Zugang zu „sensiblen“ Informationen des Netzbetreibers notwendig ist. Hier ist zukünftig eine Trennung vorzunehmen, die auf jeden Fall zu einer personellen und damit faktisch auch zu organisatorischen Änderungen führen muss. Jedes Unternehmen sollte deshalb in diesem Zusammenhang auch die Frage untersuchen, ob ein konsequentes Organisatorisches Unbundling für das Unternehmen von Vorteil sein könnte.

Eine wesentliche Fragestellung im Rahmen des Informatischen Unbundling betrifft die IT-Systeme, insbesondere für Billing und CRM (Customer Relationship Management). Als generelle IT-Lösungen bieten sich in diesem Zusammenhang an:

- **Auskunftslösung:** Vertrieb hat keinen direkten Zugriff zum Billing-System, diskriminierungsfreie Datentrennung erfolgt über CRM-Auskunftssystem;
- **Vertragstrennung:** Aufspaltung der Verträge für Vertrieb und Netz, Datentrennung erfolgt über Berechtigungskonzept;
- **Mandantenlösung:** Trennung der Daten für Netz und Vertrieb über verschiedene Mandanten im Billing-System;
- **Systemtrennung:** vollständige Trennung der Daten in zwei Billing-Systemen mit automatischen Datenaustausch.

Dabei entspricht die Systemtrennung am weitesten dem Unbundling-Gedanken, ist aber auch mit den höchsten Investitions- und mit zusätzlichen laufenden Betriebskosten verbunden. Eine solche Lösung kommt daher allenfalls für größere Unternehmen in Frage oder für EVU, die zur Zeit eine Optimierung ihrer gesamten IT-Landschaft und Organisation planen. Einfacher und kostengünstiger ist dagegen i. d. R. die Auskunftslösung, bei der kein Umbau im Abrechnungssystem erfolgen muss und ein diskriminierungsfreier Datenzugriff über Berechtigungskonzepte gewährleistet wird. In wie weit eine derartige Lösung von der noch zu schaffenden Regulierungsbehörde auf Dauer anerkannt wird, bleibt allerdings abzuwarten.

Proaktiv und vorausschauend die Chancen des Unbundling nutzen

Unbundling führt für alle EVU zu neuen Herausforderungen, denen sich ein Unternehmen eher abwartend oder eher proaktiv stellen kann. Für welchen Weg sich ein EVU entscheidet, hängt von der aktuellen Ausgangssituation des Unternehmens ab. Dabei sind vor allem die folgenden Fragen zu beantworten:

- Welche (strategischen) Unternehmensziele sind gesetzt?
- In welchem Umfang ist bereits ein Unbundling erfolgt?

- Wo steht das Unternehmen heute im Hinblick auf die Reife der Prozesse?
- Wie ist die wirtschaftliche Lage des Unternehmens?
- Wie sieht die aktuelle IT-Unterstützung aus?
- Welche anderen (Veränderungs-) Projekte laufen zur Zeit?
- Wie sieht es mit der Konzernzugehörigkeit und dem Konzerneinfluss aus?

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass es keine „Patentlösung“ zum Unbundling geben kann. Jedes Unternehmen sollte daher zunächst eine Ist-Aufnahme vornehmen, in der u. a. die o. g. Faktoren vor dem Hintergrund des Unbundling untersucht werden.

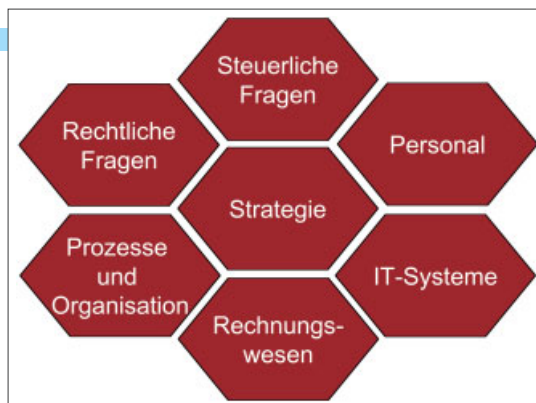
Erst nach der Analyse und Bewertung der Ausgangssituation (inkl. der Abstimmung mit anderen laufenden strategischen Überlegungen und Projekten) lässt sich eine für das EVU angemessene „Unbundling-Strategie“ entwickeln. In dieser ist vor allem festzulegen, wie sich das EVU mittelfristig am Markt ausrichten will. Als grundsätzliche Strategie-Alternativen stehen zur Auswahl:

- Fortführung eines integrierten Energieversorgungsunternehmens (so lange wie möglich) mit Erfüllung der gesetzlichen Minimalanforderungen an ein Unbundling;
- Trennung des Netzes von den übrigen Aktivitäten, angefangen von einer Profit-Center-Struktur bis hin zu einem konsequenten Organisatorischen und Gesellschaftsrechtlichen Unbundling;
- Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft zusammen mit weiteren EVU;
- Einführung einer umfassenden Holding-Struktur mit Übertragung von Erzeugung (sofern vorhanden), Netz und Versorgung sowie u. U. der Shared Services in eigene Gesellschaften.

Jede dieser Strategie-Alternativen ist ihrerseits mit einer Vielzahl von Handlungsoptionen verbunden, deren konkrete Ausgestaltung von der jeweiligen Ausgangssituation und den Zielsetzungen des EVU abhängt.

Münden die Überlegungen in einen proaktiven Ansatz, so kann Unbundling als „Chance zum Wandel“ verstanden werden. Dabei sind sowohl strategische, rechtliche, steuerliche, buchhalterische, organisatorische, personelle als auch IT-

Bild 6: Unternehmerische Aspekte des Unbundling



Aspekte zu beachten (s. Bild 6). Eine isolierte Betrachtung und Beantwortung der verschiedenen Fragestellungen führt für die Unternehmen zu erheblichen Risiken. Nur diejenigen Unternehmen, die das Thema Unbundling unternehmerisch und ganzheitlich angehen, werden davon profitieren. Denn Unbundling wird die Branche (auf Dauer) in einem Maße verändern, das derzeit noch gar nicht absehbar ist.

Nur wer den Mut aufbringt, sich bereits heute aktiv und vorausschauend mit einer weit reichenden Neuaufstellung seines Unternehmens auseinander zu setzen, wird die Chancen, die das Unbundling bietet, auch nutzen können.

Anmerkungen

[1] Im vorliegenden Referentenentwurf zur Neufassung des EnWG schöpft der deutsche Gesetzgeber den vollen Spielraum der 100 000-Kundengrenze aus.

[2] Im Hinblick auf die de minimis-Regelungen der Richtlinien ist wichtig, dass die Kundenzahlen eines EVU für den Elektrizitäts- und für den Gassektor getrennt zu ermitteln ist. Dies kann zur rechtlichen Notwendigkeit führen, z. B. nur den Elektrizitätsnetzbetrieb, nicht aber den Gasnetzbetrieb zu entflechten; ob ein solches streng rechtskonformes Vorgehen allerdings sinnvoll ist, steht auf einem anderen Blatt. Inzwischen kann im Übrigen mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, dass „angeschlossene Kunden“ als „Anschlüsse“ auszulegen ist. Der Auslegungsvermerk der EU-Kommission führt dazu aus, dass ein Haushalt einen Anschluss im Sinne dieser Bestimmungen darstelle, wohingegen bei Mehrparteienhäusern jede Wohnung als ein Anschluss anzusehen ist.

[3] Eine ausführliche Diskussion der rechtlichen Aspekte in diesem Zusammenhang s. bei Beisheim, C. E., „Europarechtliche Vorgaben zur Entflechtung von EVU“, ew, Heft 20/2003 und Heft 21/2003.

[4] Denkbar ist jedoch die Übertragung des Vertriebs und der Erzeugung – soweit vorhanden – in eine Schwestergesellschaft des Netzbetreibers.

[5] Nach den Richtlinien ausdrücklich zulässig ist der gemeinsame sektorenspezifische Betrieb des Elektrizitätsübertragungs- und Verteilernetzes bzw. des Gasfernleitungs- und Verteilernetzes durch jeweils einen Elektrizitäts- bzw. Gasnetzbetreiber (sog. Kombinationsnetzbetreiber), wobei auch hier die Vorschriften zum buchhalterischen und Management Unbundling jeweils einzuhalten sind.

Auf der Grundlage der Richtlinien bleibt zwar offen, ob vertikal integrierten EVU, die sowohl im

Elektrizitäts- als auch im Gassektor tätig sind und in beiden Sektoren nicht unter die de minimis-Regelungen fallen, ihren jeweiligen Elektrizitäts- und Gasnetzbetrieb getrennt entflechten müssen oder auch auf eine einheitliche Netzgesellschaft übertragen können. Gegen den einheitlichen Betrieb von Elektrizitäts- und Gasnetzen (und auch des Wasser-/Abwasser- und Fernwärmenetzes) in einer Gesellschaft, sei es als Kombinationsnetzbetreiber unter Einbeziehung der verschiedenen Transportstufen (dann als „Multisektor-Kombinationsnetzbetreiber“), sei es ausschließlich auf einer Transportstufe (z. B. der Verteilerebene), wird indessen sachlich nichts sprechen. Denn mit der Entflechtungsvorschriften soll der diskriminierungsfreie und ungehinderte Zugang zu den Netzen im Wesentlichen durch die Separierung des Netzbetriebs von Erzeugung und insbesondere Vertrieb erreicht werden. Die Vorschriften zum buchhalterischen und Management Unbundling sind selbstverständlich auch in diesen Fällen zu beachten.

[6] Die Finanzverwaltung könnte jedoch argumentieren, dass eine Geschäftschance übertragen wurde, die sich wegen des Monopolcharakters des Netzes auch konkretisiert hat. Dem dürfte jedoch entgegen zu setzen sein, dass es sich nicht um eine Übertragung im eigentlichen Sinne handelt, sondern gesetzliche Vorgaben die Verlagerung verlangen. Da aber diese Frage letztendlich ungeklärt ist, bestehen in diesem Bereich – aber auch hinsichtlich anderer Fragen – Bemühungen verschiedener Verbände, den Gesetzgeber zur Schaffung von unbundlingspezifischen Sonderregelungen zu veranlassen, die die Steuerneutralität von Übertragungsvorgängen gewährleisten sollen.

[7] Weiter zu beachten ist, dass grundsätzlich ein Verkauf von Anteilen an der Netzgesellschaft nach Ablauf von sieben Jahren zumindest zum größten Teil steuerfrei möglich ist.

[8] Eine Ergebnisverrechnung ist nur in körperschaftssteuerlicher Hinsicht möglich, da die Netzgesellschaft eigenes Gewerbesteuerobjekt ist.

[9] Eine solche flexible Gestaltungsmöglichkeit könnte das sog. Treuhandmodell sein: die Muttergesellschaft ist Komplementärin der Netzgesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft und hält 99 % der Anteile. Die GmbH als Kommanditisten der Netzgesellschaft ist mit 1 % beteiligt, hält die Anteile aber nur treuhänderisch für die Muttergesellschaft. Aus steuerlicher Sicht liegt keine Mitunternehmerschaft vor, so dass die Kommanditgesellschaft steuerlich nicht existent ist. Hieraus ergibt sich eine größtmögliche Flexibilität, da sämtliche Gestaltungen keine steuerlichen Auswirkungen haben.

[10] Gesetzliche Grundlage der bisherigen Vorschriften zum Unbundling ist das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz EnWG) vom 24. April 1998. Die erstmalige Anwendung der Entflechtungsregelungen war für EVU, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmte, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 1999.

[11] Im EnWG-E: Kosten, was wohl in Schreibfehler sein dürfte.

